

Hauptsatzung der Gemeinde Glandorf

vom 18.12.2000

Aufgrund der §§ 6, 7 und 40 der Niedersächsischen. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.03.1999 (Nds. GVBl. S. 74) hat der Rat der Gemeinde Glandorf in seiner Sitzung vom 18.12.2000 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name und Persönlichkeit

1. Die Gemeinde führt den Namen „Glandorf“.
2. Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.

§ 2 Hoheitszeichen, Siegel

1. Das Wappen der Gemeinde Glandorf ist silber-rot geteilt, darin in verwechselten Farben oben ein Kreuz, unten ein Zweig, aus dem fächerförmig drei Blätter sprießen: eines von der Linde, eines von der Eiche, eines vom Klee.
2. Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Glandorf, Landkreis Osnabrück“.
3. Eine Verwendung des Wappens und des Gemeindepensens zu nicht behördlichen Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3 Ratsmitglieder

1. Die Mitglieder des Gemeinderates führen die Bezeichnung „Ratsherr“. Weibliche Mitglieder führen die Bezeichnung „Ratsfrau“ (im folgenden „Ratsmitglieder“).
2. Der/die Ratsvorsitzende führt die Bezeichnung „Bürgermeister/in“.
3. Der Rat wählt in seiner Sitzung aus den Beigeordneten (§ 56 NGO) die Stellvertreter/innen des/der Ratsvorsitzenden. Diese vertreten ihn/sie auch als Vorsitzende/n des Verwaltungsausschusses.
Sie führen die Bezeichnung „1. stellvertretende/r Bürgermeister/in und „2. stellvertretende/r Bürgermeister/in“.

§ 4 Aufgaben des Rates

1. Dem Rat obliegen die ihm nach der Nieders. Gemeindeordnung zustehenden Aufgaben
2. Über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 11 der Nieders. Gemeindeordnung beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert im Einzelfalle den Betrag von 15.000,-- DM übersteigt. Der Verwaltungsausschuß beschließt über solche Rechtsgeschäfte, deren Vermögenswert zwischen 15.000,-- DM bis 7.500,-- DM liegt; im übrigen ist der Gemeindedirektor zuständig.
3. Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Gemeindedirektor im Sinne des § 40 Abs. 1 Ziffer 18 der Nieders. Gemeindeordnung, deren Vermögenswert 1.000,-- DM nicht übersteigt, beschließt der Verwaltungsausschuß.

§ 5 Geschäftsordnung des Rates

Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie gilt sinngemäß für den Verwaltungsausschuß.

§ 6 Ausschüsse des Rates

1. Der Rat beschließt, welche Ausschüsse (§§ 51 und 53 NGO) gebildet werden und mit wieviel Ratsmitgliedern und sonstigen dem Rat nicht angehörenden Personen die Ausschüsse besetzt werden.
2. Für die Bildung der Ausschüsse und die Verteilung der Ausschußvorsitzenden gilt § 51 der Nieders. Gemeindeordnung.

§ 7 Ersatz von Auslagen und des Verdienstausfalles; Aufwandsentschädigungen

1. Die Ansprüche der Ratsmitglieder und der anderen ehrenamtlichen Tätigen auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles werden durch besondere Satzung auf Höchstbeträge begrenzt.
2. Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen an Ratsmitglieder, die Frauenbeauftragte und Ehrenbeamte der Gemeinde und die Höhe dieser Entschädigung wurden durch besondere Satzung geregelt.

§ 8 Ortsräte

1. Für die Ortschaften Averfehrden, Schwege und Sudendorf werden Ortsräte gebildet.
2. Die Zuständigkeit des Ortsrates richtet sich nach den Bestimmungen der Nieders. Gemeindeordnung.
3. Jeder Ortsrat besteht aus 5 Mitgliedern.
4. Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen oder in deren Wahlbereich die Ortschaft ganz oder teilweise liegt, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.
5. Für die Ortschaften Westendorf und Schierloh wählt der Rat eine/n Ortsvorsteher/in für die Dauer der Wahlperiode.

§ 9 Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses

Die Zusammensetzung und Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses richtet sich nach den Bestimmungen der Niedersächsischen Gemeindeordnung.

§ 10 Aufgaben des Verwaltungsausschusses

1. Dem Verwaltungsausschuß obliegen die im § 57 der Niedersächsischen Gemeindeordnung genannten Aufgaben, insbesondere bereitet er die Beschlüsse des Rates vor und beschließt über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlußfassung des Rates bedürfen und die nicht dem Gemeindedirektor obliegen.
2. Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer/in teilzunehmen (§ 59 Abs. 2 NGO).

§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Bekanntmachungen und Unterrichtung der Presse erfolgen durch den Gemeindedirektor.

2. Die Bekanntmachung von Satzungen erfolgt im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück. In der Neuen Osnabrücker Zeitung ist auf die Bekanntmachung hinzuweisen.
3. Verordnungen werden im Amtsblatt für den Regierungsbezirk veröffentlicht. Auf diese Veröffentlichung ist in der Neuen Osnabrücker Zeitung hinzuweisen.
4. Alle übrigen Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen:
 1. Glandorf, Kattenvenner Straße 1,
 2. Glandorf, Parkring,
 3. Glandorf, Schwege, An der Kirche,vorgenommen.

Die Dauer des Aushanges beträgt eine Woche. An die Stelle der Veröffentlichung in den Bekanntmachungskästen kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang im Aushangkasten des Rathauses Glandorf, Kattenvenner Straße 1, treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung nur einen eng begrenzten Personenkreis betrifft oder im Rahmen der Amtshilfe erfolgt.

Beginn und Ende des Aushanges sind auf dem auszuhängenden Exemplar zu vermerken. Der Zeitpunkt, der Ort und die Tagesordnung von öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse sind in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Glandorf acht Tage vor der Sitzung auszuhängen.

Bei Einladungen zu einer öffentlichen Rats- oder Ausschusssitzung mit verkürzter Ladungsfrist ist diese unverzüglich in den Bekanntmachungskästen anzubringen. Wird eine Tagesordnung mit verkürzter Ladungsfrist ergänzt, so ist diese nur im Bekanntmachungskasten des Rathauses, Kattenvenner Str. 1, bekanntzumachen.

§ 12 Inkrafttreten der Hauptsatzung

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Glandorf vom 27.01.1992 außer Kraft.

Glandorf, den 18.12.2000

Gemeinde Glandorf

(Siegel)

Borgmeyer
(Bürgermeister)

Schlotmann
(Gemeindedirektor)

1. Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Glandorf vom 18.12.2000

Aufgrund der §§ 6, 7 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Gemeinde Glandorf in seiner Sitzung am 21.10.2002 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung:

Hoheitszeichen, Flagge, Siegel

1. Das Wappen der Gemeinde Glandorf ist silber-rot geteilt, darin in verwechselten Farben oben ein Kreuz, unten ein Zweig, aus dem fächerförmig drei Blätter sprießen: eines von der Linde, eines von der Eiche, eines vom Klee.
2. Die Gemeindeflagge zeigt vertikal dreigeteilt die Farben rot und silber. Links und rechts rot, der mittlere Streifen silber. Die Gemeindeflagge trägt zusätzlich das Wappen der Gemeinde.
3. Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Glandorf, Landkreis Osnabrück“.
4. Eine Verwendung des Wappens und des Gemeindepnamens zu nicht behördlichen Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.

Glandorf, 21. Oktober 2002

Gemeinde Glandorf

(Siegel)

Borgmeyer
Bürgermeister

Schlotmann
Gemeindedirektor

2. Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Glandorf vom 18.12.2000

Aufgrund der §§ 6, 7 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 2005 (Nds. GVBl. S. 110) hat der Rat der Gemeinde Glandorf in seiner Sitzung am 15.12.2005 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 11 erhält folgende Fassung:

§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Bekanntmachungen und Unterrichtung der Presse erfolgen durch den Gemeindedirektor.
2. Die Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen erfolgt im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück. In der Neuen Osnabrücker Zeitung ist auf die Bekanntmachung hinzuweisen.
3. Alle übrigen Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen:
 1. Glandorf, Münsterstr. 11 (Rathaus),
 2. Glandorf, Parkring,
 3. Glandorf, Schwege, Hauptstr. 13 (Schützenhaus),

vorgenommen.

Die Dauer des Aushanges beträgt eine Woche. An die Stelle der Veröffentlichung in den Bekanntmachungskästen kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang im Aushangkasten des Rathauses Glandorf, Münsterstr. 11, treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung nur einen eng begrenzten Personenkreis betrifft oder im Rahmen der Amtshilfe erfolgt.

Beginn und Ende des Aushanges sind auf dem auszuhängenden Exemplar zu vermerken. Der Zeitpunkt, der Ort und die Tagesordnung von öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse sind in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Glandorf acht Tage vor der Sitzung auszuhängen.

Bei Einladungen zu einer öffentlichen Rats- oder Ausschusssitzung mit verkürzter Ladungsfrist ist diese unverzüglich in den Bekanntmachungskästen anzubringen. Wird eine Tagesordnung mit verkürzter Ladungsfrist ergänzt, so ist diese nur im Bekanntmachungskasten des Rathauses, Münsterstraße 11, bekanntzumachen.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 11.07.2005 in Kraft.

Glandorf, 15.12.2005

Gemeinde Glandorf

Borgmeyer

Bürgermeister

L. S.

Schlotmann

Gemeindedirektor

3. Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Glandorf vom 18.12.2000

Aufgrund der §§ 6, 7 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203) hat der Rat der Gemeinde Glandorf in seiner Sitzung am 20.12.2006 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Ratsmitglieder

1. Die Mitglieder des Gemeinderates führen die Bezeichnung „Ratsherr“. Weibliche Mitglieder führen die Bezeichnung „Ratsfrau“ (im folgenden „Ratsmitglieder“).
2. **gestrichen**
3. Der Rat wählt in seiner Sitzung aus den Beigeordneten (§ 56 NGO) die Stellvertreter/innen des/der **Bürgermeisters/in**. Diese vertreten ihn/sie auch als Vorsitzende/n des Verwaltungsausschusses. Sie führen die Bezeichnung „1. stellvertretende/r Bürgermeister/in, 2. stellvertretende/r Bürgermeister/in, 3. **stellvertretende/r Bürgermeister/in**“.

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10 Aufgaben des Verwaltungsausschusses

1. Dem Verwaltungsausschuß obliegen die im § 57 der Niedersächsischen Gemeindeordnung genannten Aufgaben, insbesondere bereitet er die Beschlüsse des Rates vor und beschließt über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlußfassung des Rates bedürfen und die nicht dem **Bürgermeister** obliegen.
2. Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer/in teilzunehmen (§ 59 Abs. 2 NGO).

§ 11 erhält folgende Fassung:

§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Bekanntmachungen und Unterrichtung der Presse erfolgen durch den **Bürgermeister**.
2. Die Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen erfolgt im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück. In der Neuen Osnabrücker Zeitung ist auf die Bekanntmachung hinzuweisen.
3. Alle übrigen Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen:
 1. Glandorf, Münsterstr. 11 (Rathaus),
 2. Glandorf, Parkring,
 3. Glandorf, Schwege, Hauptstr. 13 (Schützenhaus),

vorgenommen.

Die Dauer des Aushanges beträgt eine Woche. An die Stelle der Veröffentlichung in den Bekanntmachungskästen kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang im Aushangkasten des Rathauses Glandorf, Münsterstr. 11, treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung nur einen eng begrenzten Personenkreis betrifft oder im Rahmen der Amtshilfe erfolgt.

Beginn und Ende des Aushanges sind auf dem auszuhängenden Exemplar zu vermerken. Der Zeitpunkt, der Ort und die Tagesordnung von öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse sind in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Glandorf acht Tage vor der Sitzung auszuhängen.

Bei Einladungen zu einer öffentlichen Rats- oder Ausschusssitzung mit verkürzter Ladungsfrist ist diese unverzüglich in den Bekanntmachungskästen anzubringen. Wird eine Tagesordnung mit verkürzter Ladungsfrist ergänzt, so ist diese nur im Bekanntmachungskasten des Rathauses, Münsterstraße 11, bekanntzumachen.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 04.10.2006 in Kraft.

Glandorf, 20.12.2006

Gemeinde Glandorf

L. S.

Bürgermeister